

S. 242 / Nr. 59 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 59 III 242

59. Entscheid vom 12. Oktober 1933 i. S. Schäublin.

Regeste:

Ablehnung der Admassierung des Modells einer Maschine, deren Erfindung durch den Gemeinschuldner noch nicht bis in alle Einzelheiten vollendet ist, sofern der Materialwert nur verhältnismässig gering ist.

Refus de comprendre dans la masse le modèle d'une machine dont l'invention n'est pas encore complètement terminée par le failli, en tant que la valeur de l'objet tel quel n'est pas considérable.

Rifiuto di comprendere nelle massa il modello di una macchina di cui l'invenzione non è ancora finita in tutti i particolari, se il valore materiale dell'oggetto non è considerevole.

Seite: 243

A. - Bei der Inventaraufnahme im Konkurs über Hugo Allemann, mechanische Werkstätte, in Bettlach, der sich seit Jahren «mit Erfindungen von Maschinen für die Uhrenindustrie beschäftigt» und früher einmal eine neue Maschine erfunden hatte, fand sich «eine in Arbeit befindliche neue Konstruktion einer Bohrmaschine» vor, über welche der Gemeinschuldner die Auskunft gab, die Bohrer zerbrechen noch, weshalb er «eine Umänderung und Verbesserung vornehmen müsse, bevor die Maschine brauchbar sei». Der beigezogene Sachverständige, Maschinenfabrikant Sallaz, schätzte die «halbfertige automatische Bohrmaschine» auf 400 Fr. Das Konkursamt bezeichnete die «unvollständige Erfindung des Konkursiten» als «Kompetenzstück» und sah von dessen Admassierung ab, «weil diese unvollendete Erfindung für einen Dritten kaum einen Wert haben werde».

An der ersten Gläubigerversammlung wendete sich der Maschinenfabrikant Schäublin in Bévillard-Malleray gegen die Ausscheidung der «unvollendeten, halbfertigen Erfindung des Konkursiten, der automatischen Bohrmaschine» als «Kompetenzstück», die der Gemeinschuldner seinerzeit zu 50000 Fr. feilgeboten habe und für die im Konkurs möglicherweise ein namhafter Betrag erlöst werden könne. Die Maschine sei «eine Konkurrenzmaschine zu den vor ihm (Schäublin) selbst erstellten Maschinen», weshalb er vielleicht selbst geneigt sein würde, einen gewissen Betrag «für diese Erfindung» zu bezahlen. Jedenfalls bekomme man mehr als das Doppelte der Inventarschätzung «für diese unvollendete Maschine». Es werde einem tüchtigen Mechaniker möglich sein, die Maschine fertig zu machen. Hierauf erwiderte der Gemeinschuldner, diese unvollendete Erfindung habe nur einen Wert, wenn er selbst die Möglichkeit erhalte, die Maschine fertig zu bauen; auch ein noch so tüchtiger Mechaniker könne die Erfindung nicht vollenden.

Sodann erhob Schäublin Beschwerde mit dem Antrag, es seien sowohl das Erfinderrecht als die Bohrmaschine

Seite: 244

zu admassieren. Letztere bezeichnete er als neukonstruierte Bohrmaschine, welche der Gemeinschuldner nach einer eigenen Erfindung gebaut habe. Sie sei betriebsfähig und stelle daher für einen Fachmann zweifellos einen Wert dar. Sollte sie noch einige Mängel aufweisen, so können diese von jedem tüchtigen Fachmann behoben werden. Die neue Erfindung stelle einen grösseren Wert dar. Das Erfinderrecht existiere bereits, obwohl noch keine Patentanmeldung erfolgt sei. Die erfinderische Idee sei in der vorhandenen Bohrmaschine niedergelegt; anhand dieses Modells könne ohne weiteres der Patentanspruch formuliert und die weitere Herstellung solcher Maschinen bewerkstelligt werden. Der Gemeinschuldner wolle die Maschine als neue Erfindung verwerten. Es stehe viel weniger die Maschine als vielmehr die Erfindung in Frage; letztere repräsentiere den eigentlichen Wert, nicht die Maschine, die jedoch nötig sei, um die Erfindung in einem Patentanspruch formulieren und beschreiben zu können.

Der Vernehmlassung des Konkursamtes ist zu entnehmen: Im heutigen Zustande werde die Maschine nicht zum Patent angemeldet werden können. Der Gemeinschuldner sei sich über die Vollendung selbst noch nicht im klaren, weshalb er immer noch nach Verbesserungen suchen müsse. Würde die Konkursmasse die Erfindung im jetzigen Stadium verkaufen, so würde nur ein viel geringerer Erlös erzielt werden als später, wenn dem Gemeinschuldner die neue Konstruktion, wofür er noch etwa 8 Monate nötig zu haben erkläre, restlos gelinge; alsdann könnte er die Verlustscheine zurückkaufen. Der Experte Sallaz äusserte sich dahin, nach seinem Dafürhalten werde Schäublin, aber kaum eine andere Firma, in der Lage sein, die automatische Bohrmaschine Allemann fertig zu machen; es seien nur noch einige Umänderungen erforderlich, und zudem besitze Schäublin in der

Fabrikation von automatischen Bohrmaschinen grosse Erfahrungen, indem er in seinem Fabrikationsprogramm bereits eine solche Maschine baue.

Seite: 245

B. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 25. August 1933 die Beschwerde abgewiesen.

C. - Diesen Entscheid hat Schäublin an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, die Bohrmaschine sei als Massegut zu erklären.

D. - Auf ein Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten ist die kantonale Aufsichtsbehörde am 3. Oktober nicht eingetreten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Während der Rekurrent vor der Vorinstanz auf Admassierung sowohl des Erfinderrechts des Gemeinschuldners, als auch der Bohrmaschine abzielte, hat er ersteres im Rekurs an das Bundesgericht aufgegeben. Allein wenn er seinen Rekursantrag nun zwar auf die Bohrmaschine, also das Modell der noch nicht fertigen Erfindung des Gemeinschuldners beschränkt hat, so liegt doch klar zu Tage, dass es ihm nach wie vor eigentlich um das Erfinderrecht selbst zu tun ist. Selbst Fabrikant derartiger Maschinen, will er sich nicht einmal nur darauf beschränken, dem Gemeinschuldner durch Wegnahme der Maschine zu verunmöglichen, seinen in der Maschine niedergelegten Erfindergedanken weiter zu verfolgen, bis ihm schliesslich gelingen könnte, die gewerbliche Verwertbarkeit herauszubringen und einen Patentanspruch aufzustellen. Vielmehr nimmt der Rekurrent in Aussicht, die Maschine selbst fertig zu stellen, was auf die eigene Ausnützung des Erfindergedankens des Gemeinschuldners hinausläuft. Wieso der Rekurrent glaubt, der blosserwerb der Maschine, also des Modells der noch nicht vollendeten Erfindung des Gemeinschuldners, vermöge ihn hiezu zu berechtigen, ist nicht ersichtlich, und es dürfte kaum zweifelhaft sein, dass der Gemeinschuldner einem solchen Gebaren später mit Erfolg würde entgegenzutreten können, insoweit ihm die Lösung der Aufgabe im Ganzen schon

Seite: 246

gelungen und nur die Durchführung noch nicht bis in alle Einzelheiten fertig geworden ist (vgl. Art. 16 Ziff. 2 des PatG.). Allein es darf einer Konkursverwaltung bzw. der Konkursgläubigerschaft nicht zugestanden werden, dass sie Vorschub zum Missbrauch eines Erfindergedankens des Gemeinschuldners leiste, der noch gar nicht die Gestalt eines Patentrechts hat annehmen können und deshalb nicht zur Konkursmasse gehört, wie die Vorinstanz zutreffend entschieden und der Rekurrent durch Einschränkung seines ursprünglichen Beschwerdeantrages selbst anerkannt hat. Freilich hat dies zur Folge, dass der Konkursmasse auch der blosserwerb der Maschine entgeht. Indessen erweckt dies keine Bedenken in einem Falle wie dem vorliegenden, wo das Material selbst einen geringen Wert hat, der nur auf einen Bruchteil der Inventarschätzungssumme zu veranschlagen ist. In einem solchen Falle darf die Kollision zwischen dem Recht der Konkursmasse auf den Sachwert und dem Persönlichkeitsrecht des Gemeinschuldners, das der Verwertung des Gegenstandes bzw. Modells seiner noch unfertigen Erfindung entgegensteht, unbedenklich zu Gunsten des letztern entschieden werden. Als Persönlichkeitsrecht des Erfinders ist nämlich anzuerkennen, nicht das Modell einer unfertigen Erfindung der Öffentlichkeit preisgeben zu müssen, weil er kompromittiert werden könnte, wenn sein Name später in Zusammenhang mit der von einem andern vollendeten Erfindung gebraucht würde, zu der er persönlich nicht stehen möchte, und ferner das die Beschreibung seiner erfinderischen Gedanken enthaltende Modell zum Zwecke der Durchführung der gefundenen Lösung bis in alle Einzelheiten und anschliessenden Ausnützung behalten zu dürfen, sofern nicht überwiegende Interessen der Gesamtgläubigerschaft dem entgegenstehen. Letzteres trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu, was sich schon daraus ergibt, dass sich ausschliesslich der Rekurrent für die Admassierung einsetzt aus Gründen, die ganz anderswo als im

Seite: 247

gemeinsamen Interesse sämtlicher Gläubiger zu suchen sind.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen